

Zivilrechtliche Haftung nach der CSDDD – Überlegungen zur nationalen Umsetzung

Supply Chain Summit 2024 der WKO am 20. Juni 2024

Dr. Matthias Potyka, LL.M.

Abteilungsleiter im BMJ

Inhaltsübersicht

- Zivilrechtliche Haftung nach Art. 29 CSDDD
 - Einleitung
 - Adressaten und Voraussetzungen der Haftung
 - Umfang und Verjährung der Haftung
 - Verfahrensgarantien im Schadenersatzprozess
 - Haftung nach sonstigen Bestimmungen
 - Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Überlegungen zur nationalen Umsetzung
 - Vorbemerkung
 - Allgemeine Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs
 - Mögliche Umsetzung im österreichischen Recht

Zivilrechtliche Haftung nach Art. 29 CSDDD

Einleitung (1)

- Gründe für eine zivilrechtliche Haftung
 - Gewährleistung einer wirksamen Entschädigung der Opfer nachteiliger Auswirkungen (vgl ErwGr 79)
 - 2 Standbeine der CSDDD: „Public Enforcement“ und „Private Enforcement“
- Regelungsort: Art. 29 CSDDD
 - Im EK-Vorschlag: Art. 22
- Keine umfassende Regelung der Haftung, sondern lediglich Normierung von Grundsätzen
 - Relevant, welches nationale Zivilrecht auf einen potentiellen Haftungsfall anzuwenden ist

Einleitung (2)

- Nicht Inhalt der CSDDD geworden: „Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung“ (Art. 25 des EK-Vorschlags)
 - Die Mitglieder der Unternehmensleitung müssen bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, ggf. auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.
 - Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der MS über einen Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung müssen auch für die Bestimmungen dieses Artikels gelten.

Adressaten und Voraussetzungen der Haftung

- Haftungsadressaten:
 - Nur Unternehmen, die selbst in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen
 - Nicht erfasst: Geschäftspartner in der Aktivitätskette
- Haftungsvoraussetzungen:
 - Schaden einer natürlichen oder juristischen Person
 - Unternehmen hat seine Sorgfaltspflichten nach Art. 10 und 11 schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) nicht eingehalten
 - Im Anhang genanntes Recht dient dem Schutz des Geschädigten
 - Sorgfaltsverstoß hat zu einem Schaden an einem Recht geführt, das auch nach nationalem Recht geschützt ist
 - Ausdrücklich keine Haftung des Unternehmens, wenn Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in der Aktivitätskette verursacht wurde

Voraussetzungen der Haftung (2)

- Ausdrücklich keine Haftung des Unternehmens, wenn Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in der Aktivitätskette verursacht wurde
- Jedoch kein Ausschluss der Haftung dadurch, dass Unternehmen ...
 - an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen hat
 - sich einer Überprüfung durch unabhängige Dritte unterzogen hat
 - Muster-Vertragsklauseln für die Implementierung der Sorgfaltspflichten verwendet hat
- Keine Haftung bei Verstößen gegen Art. 22 (Bekämpfung des Klimawandels)
 - Da keine Sorgfaltspflicht iSd. Art. 10 und 11

Umfang und Verjährung der Haftung

- Umfang der Haftung:
 - Anspruch des Geschädigten auf vollständige Entschädigung
 - Darf jedoch nicht zu Überkompensation führen → Kein Strafschadenersatz, keine Mehrfachentschädigung etc.
- Verjährung der Haftung:
 - Nationales Verjährungsrecht darf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach der CSDDD nicht unbillig erschweren
 - Mindestverjährungsfrist von 5 Jahren ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Rechtsverletzung, des dadurch entstandenen Schadens und der Identität des Rechtsverletzers

Verfahrensgarantien im Schadenersatzprozess

- Prozesskosten dürfen nicht prohibitiv/exzessiv hoch sein
- Geschädigte können vorläufige Maßnahmen / einstweilige Verfügungen beantragen
- Geschädigte können unter angemessenen Voraussetzungen und nach Maßgabe des nationalen Rechts auch eine Gewerkschaft oder NGO bevollmächtigen, ihre Schadenersatzansprüche geltend zu machen
- Gericht kann das beklagte Unternehmen nach Maßgabe des nationalen Prozessrechts auffordern, Beweismittel offenzulegen

Haftung nach sonstigen Bestimmungen

- Art. 29 CSDDD führt zu keiner Einschränkung der Haftung des Unternehmens für nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt nach anderen Bestimmungen
 - Sowohl Unionsrecht als auch nationales Recht
- Aus diesen Bestimmungen kann sich ergeben:
 - Eine Haftung in Situationen, die nicht unter die CSDDD fallen
 - Eine weitergehende Haftung des Unternehmens

Gerichtsstand und anwendbares Recht (1)

- Schadenszufügung mit grenzüberschreitendem Bezug → 2 Fragen:
 - Gerichtsstand → Bei welchem Gericht kann der Schädiger geklagt werden?
 - Anwendbares Recht → Welches nationale Recht wendet dieses Gericht im Schadenersatzprozess an?
- Gerichtsstand ergibt sich aus der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO)
 - Kapitalgesellschaften können u.a. am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes geklagt werden (Art. 2 iVm. Art. 60 EuGVVO)
 - Geschädigter wird idR. diesen Gerichtsstand wählen, wenn er eine Gesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat klagen will

Gerichtsstand und anwendbares Recht (2)

- Anwendbares Recht ergibt sich aus der Rom II-Verordnung
 - Grundregel (Art. 4): Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt
 - Nicht relevant: Handlungsort und Ort des Eintritts indirekter Schadensfolgen
- Nationale Haftungsbestimmungen zur Umsetzung der CSDDD müssen Eingriffsnormen iSd. Art 16 Rom II-VO sein
 - Vorschriften des Staates des angerufenen Gerichts, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln („*lex fori*“)
- Haftung nach der CSDDD besteht also auch, wenn sie im anwendbaren Recht nicht vorgesehen ist
 - Reichweite der *lex fori*?

Überlegungen zur nationalen Umsetzung

Vorbemerkung

- Verhandlungen über die CSDDD → Co-Zuständigkeit von Wirtschafts- und Justizministerium
 - BMAW: Inhalt der Sorgfaltspflichten + behördliche Aufsicht
 - BMJ: zivilrechtliche Haftung (+ gesellschaftsrechtliche Vorschriften)
- Daher auch gemeinsame Zuständigkeit für die Umsetzung?
 - Arbeitshypothese: Umsetzung in einem eigenen Bundesgesetz

Allgemeine Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs

- Schaden
 - Geschädigter hat einen Vermögensschaden (u.U. ideellen Schaden) erlitten
- Kausalität
 - Verhalten des Schädigers war ursächlich für den Schadenseintritt
 - Prüfung durch Wegdenken dieses Verhaltens
- Rechtswidrigkeit
 - Verhalten des Schädigers war rechtswidrig (gesetz- oder vertragswidrig)
- Verschulden
 - Wird bei Bestehen einer Sonderrechtsbeziehung vermutet

Mögliche Umsetzung im österreichischen Recht (1)

- Arbeitshypothese: Regelung im Rahmen des BG zur Umsetzung der CSDDD, weil nur in dessen Anwendungsbereich relevant
 - Auch deshalb nicht im ABGB etc., weil Regelung teilweise auch maßgeblich ist, wenn nicht österreichisches Recht zur Anwendung kommt
- Schaden:
 - Anspruch auf vollständige Entschädigung
- Rechtswidrigkeit:
 - Verletzung der Sorgfaltspflichten → Verhältnis zur Priorisierung?
 - Verletztes Recht muss sowohl nach dem Anhang zur CSDDD als auch nach nationalem Recht geschützt sein

Mögliche Umsetzung im österreichischen Recht (2)

- Kausalität:
 - Es geht um ein Unterlassen der Einhaltung von Sorgfaltspflichten
 - Pflichtgemäßes Verhalten muss hinzugedacht werden → Wäre Schaden dann nicht eingetreten?
 - Oder nach Art. 29 Abs. 1 strenger Kausalitätsbeweis gar nicht erforderlich?
- Verschulden:
 - Annahme einer Sonderrechtsbeziehung in der Aktivitätskette?
 - Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB), objektivierter Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Unternehmers (§ 347 UGB)

Vielen Dank!